



Botschaft für die Gemeindeversammlung vom 7. April 2016

Zeit: **20.00 Uhr**
Ort: **Turnhalle Tomils**

Traktanden

1. Begrüssung
2. Wahl der Stimmezählenden
3. Protokoll der Gemeindeversammlung vom 16. Dezember 2015
4. Abfallgesetz der Gemeinde Domleschg
5. Budget 2016
6. Varia

Geschätzte Stimmbürgerinnen und Stimmbürger

Mit dieser Botschaft möchten wir Sie herzlich zur nächsten Gemeindeversammlung einladen. Die nachfolgenden Informationen sollen Ihnen dazu als Vorbereitung dienen. Es würde uns freuen, wenn wir möglichst viele Stimmbürgerinnen und Stimmbürger an der Versammlung - diesmal wieder in Tomils - begrüssen dürfen.

Traktandum 3: **Protokoll der Gemeindeversammlung vom 16. Dezember 2015**

Das Protokoll über die Gemeindeversammlung vom 16. Dezember 2015 wurde vom 7. Januar bis 6. Februar 2016 öffentlich aufgelegt. Zu Traktandum 4: „Bauliche Umsetzung Schulkonzept“ hat ein Einsprechender einen Einwand eingereicht resp. eine Präzisierung verlangt. Der Einsprechende möchte a) protokolliert haben, dass wie an der Versammlung aufgezeigt die Massnahmen zur Sicherung des Schulweges (Postautohaltestelle in Paspels und Einmündung Crestaliefenweg) vor Schulbeginn im August 2016 erstellt seien und will b) wissen, wo die nötigen Kosten budgetiert werden.

Das Protokoll kann diesbezüglich wie folgt angepasst werden (**Fettdruck**).

„Diese Kosten (**Postautohaltestellenverlegung und Einmündung Crestaliefenweg**) sind im Schulkonzept nicht enthalten. Die Verlegung der Postautohaltestelle werde keinen grossen Aufwand verursachen. Die Sicherheitsmassnahmen im Bereich der Einmündung des Güterweges in die Kantonsstrasse würden vom kantonalen Tiefbauamt, Fachstelle Langsamverkehr, sehr begrüsst. Der Kanton stelle dafür namhafte Beiträge in Aussicht. Diese Massnahmen dienen ausserdem nicht allein der Schule, sondern bringen auch Vorteile für die Allgemeinheit **und sollen vor August 2016 realisiert sein.**“

Die Kosten selber werden im Budget der Investitionsrechnung 2016 aufgeführt (Siehe Traktandum 5).

Traktandum 4: **Abfallgesetz**

Bei der Erarbeitung des vorliegenden Abfallgesetzes hat sich der Gemeindevorstand von folgenden Grundsätzen leiten lassen:

- Die alten z. T. unterschiedlichen Regelungen in den Fraktionen sollen vereinheitlicht werden.
- Aus geografischen Gründen wird aber zwischen Berg- und Talfraktionen unterschieden.
- Die Kehrrichtentsorgung muss ausschliesslich über Gebühren finanziert werden.

- Je aufwändiger die Sammlungen organisiert werden, desto mehr kostet uns die Entsorgung und umso höher sind die Gebühren. Wird die Gemeinde durch die Entsorgung nur wenig belastet, so fallen entsprechend auch geringere Gebühren an. Zwischen diesen beiden Polen hat der Vorstand ein gesundes Mittelmass gesucht.
- Insbesondere auch bei der Kehrichtentsorgung ist die Eigenverantwortung von uns allen gefragt: Vernünftiges Einkaufen, bewusster Umgang mit dem Kehricht und Ordnungsdiziplin an den Sammelstellen verringern den Entsorgungsaufwand und die Kosten!

Abfallgesetz für die Gemeinde Domleschg

(kursiv = Kommentare)

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Geltungsbereich und Zweck

1. Dieses Gesetz gilt für das ganze Gemeindegebiet. Es regelt die umweltgerechte Sammlung, Verwertung und Beseitigung von Abfällen, soweit die Gemeinde dafür zuständig ist.
2. Vorbehalten bleiben die einschlägigen Vorschriften des eidgenössischen und kantonalen Rechts sowie des Abfallbewirtschaftungs-Verbands Mittelbünden (AVM).

Art. 2 Grundsätze

1. Wasser, Luft und Boden sowie Menschen, Tiere und Pflanzen sind von schädlichen oder lästigen Einwirkungen durch Abfälle zu schützen.
2. Die Entstehung von Abfällen ist soweit möglich zu vermeiden.
3. Abfälle sind an der Quelle zu trennen, verwertbare Abfälle der Verwertung zuzuführen, kompostierbare Abfälle zu kompostieren und die übrigen Abfälle umweltgerecht zu entsorgen.

Art. 3 Verbote

Verboten sind:

- a) das Vermischen von bereits getrennten Abfällen;
- b) das Ablagern oder Vergraben von Abfällen aller Art auf öffentlichem und privatem Grund sowie das Einbringen von Abfällen in Gewässer und Abwasseranlagen;
- c) das Verbrennen von Abfällen aller Art; Ausnahmen gemäss Luftreinhalte-Verordnung (LRV) bleiben vorbehalten;
- d) der Abtransport von Siedlungsabfällen zur Entsorgung ausserhalb der Gemeinde;
- e) die Entsorgung von Sonderabfällen mit dem Haushaltkehricht.

II. Aufgaben der Gemeinde

Art. 4 Entsorgung

a) Allgemeine Abfuhr

Die Gemeinde gewährleistet allgemeine Abfahren. Diese dienen der Entsorgung von Haushaltkehricht.

Kommentar:

Die allgemeine Abfuhr soll in allen Fraktionen (Ausser in Trans) durch Unterflursammelstellen gewährleistet werden (Molok's). Hier sind in allen Fraktionen solche für Glas und solche für Kehrichtsäcke vorgesehen.

b) Spezialabfuhr / Abfahren / Sammelstellen

Für Teile der getrennt gesammelten und verwertbaren Werkstoffe sind Spezialabfahren zu organisieren oder Sammelstellen zu unterhalten.

Kommentar:

Unter Spezialabfahren sind Papier, Karton, Glas, Textil, Alu- und Weissblech-Büchsen und ALU-Kapseln gemeint.

c) Grüngut

1. Die Gemeinde unterhält eine zentrale Sammelstelle für Grüngut für die Talfraktionen.
2. Für die Bergfraktionen organisiert die Gemeinde dezentrale Sammelstellen.

Kommentar:

Die heutigen 5 Gründeponien in den Talfraktionen sind nur schwierig und aufwändig zu bewirtschaften. Hier soll in Rodels (Tobelweg) ein ständig zugänglicher Deponieplatz für kompostierbares Material und für Äste eingerichtet werden.

III. Pflichten der Verursachenden

Art. 5 Ablieferung

1. Siedlungsabfälle sind über die von der Gemeinde organisierten allgemeinen Abfahren, Spezialabfahren und Sammelstellen entsorgen zu lassen. Davon ausgenommen sind Sonderabfälle in grösseren Mengen aus Industrie-, Gewerbe- und Dienstleistungsbetrieben.
2. Industrie-, Gewerbe- und Dienstleistungsbetriebe können verpflichtet werden, Wertstoffe und Sonderabfälle direkt und auf eigene Kosten dem Entsorger zuzuführen.
3. Für die aus Industrie-, Gewerbe- und Dienstleistungsbetrieben stammenden Sonderabfälle gilt im Übrigen das übergeordnete Recht.

Art. 6 Haushaltkehricht

1. Der Haushaltkehricht ist in Kehrichtsäcken bereitzustellen.
2. Bei Industrie-, Gewerbe- und Dienstleistungsbetrieben sowie grösseren Wohnüberbauungen können Container oder Tiefsammelsysteme vorgeschrieben werden.

Art. 7 Sammelstellen auf privatem Grund

1. Bei grösseren Bauvorhaben und bei Quartierplanungen können auf privatem Grund Sammelstellen vorgegeben werden. Die Baubehörde trifft die erforderlichen Anordnungen im Baubewilligungs- und im Quartierplanverfahren.
2. Fehlen bei bestehenden Bauten und Anlagen Sammelstellen oder sind diese ungenügend, kann die Baubehörde die Errichtung neuer Sammelstellen auf privatem Grund anordnen, sofern sich dies im öffentlichen Interesse als notwendig erweist.
3. Die Baubehörde kann Dritten die Mitbenützung bestehender Sammelstellen gegen angemessene Kostenbeteiligung gestatten, soweit dies für die Eigentümerin bzw. den Eigentümer der Anlage zumutbar ist. Die Entschädigung wird durch die Baubehörde festgesetzt.

Art. 8 Wertstoffe

1. Kompostierbare Abfälle sind zu kompostieren.
2. Nach Möglichkeit sind kompostierbare Abfälle aus Haushalt und Garten in Hauskompostanlagen zu kompostieren.
3. Die übrigen Wertstoffe sind der Spezialabfuhr oder bei einer Sammelstelle abzuliefern.

Art. 9 Separat gesammelte Abfälle

Der Gemeindevorstand legt fest, für welche Abfälle Separatsammlungen durchgeführt werden.

IV. Finanzierung

1. Grundsatz

Art. 10 Öffentliche Anlagen

1. Die Gemeinde deckt ihre Auslagen für die Abfallbewirtschaftung durch die Erhebung von kostendeckenden und verursachergerechten Abfallgebühren, bestehend aus Grundgebühren und Mengengebühren.
2. Mit den **Mengengebühren** werden im Wesentlichen die mengenabhängigen Kosten für die Entsorgung (Sammlung, Verbrennung sowie Deponie der Schlacke) von Haushaltkehricht gedeckt. Die **Grundgebühren** dienen der Deckung der übrigen Kosten, die bei der Entsorgung der Siedlungsabfälle anfallen.

Kommentar:

Die Mengengebühr entspricht den „Sackgebühren“, die Grundgebühr dient der Deckung der Fixkosten.

3. Die Veranlagung der Gebühren erfolgt nach den Vorschriften dieses Gesetzes und dem von der Gemeinde erlassenen Gebührentarif.
4. Die Rechnung für die Abfallbewirtschaftung wird als Spezialfinanzierung geführt.
5. Reichen die Abfallgebühren zur Deckung der jährlichen Aufwendungen der Gemeinde für die Bewirtschaftung der Siedlungsabfälle nicht aus oder übersteigen die Einnahmen aus den Gebühren die Aufwendungen, müssen die Gebührenansätze für die Grundgebühren und die Mengengebühren periodisch via Gemeindebudget angepasst werden.

Art. 11 Private Anlagen

1. Die Finanzierung privater Sammelstellen und Abfallanlagen ist Sache der Privaten.

2. Dienen private Anlagen mehreren Grundstücken, sind alle damit verbundenen Kosten von den Privaten selbst aufzuteilen. Vorbehalten bleibt die Aufteilung der Kosten durch die Baubehörde bei Quartierplanverfahren sowie von privaten Sammelstellen oder Kompostierungsanlagen, welche auf Anordnung der Baubehörde gemeinsam zu erstellen bzw. zu nutzen sind.

2. Benutzungsgebühren

a) Grundgebühren

Art. 12 Gebührenpflicht, Veranlagung

1. Die Grundgebühr ist alljährlich für alle Bauten und Anlagen zu entrichten, die Wohn- und Arbeitsstätten enthalten oder bei denen regelmässig Abfälle anfallen.
2. Bemessungsgrundlage für die Veranlagung der Grundgebühr bildet der Anschluss an das Trinkwassernetz. Für Gebäude, welche nicht an das Wassernetz angeschlossen sind (z.B. Ferienwohnungen/-häuser in den Maiensässgebieten), werden die Grundgebühren gemäss Definition im Gebührentarif pauschal in Rechnung gestellt.

Kommentar:

Es gibt verschiedene Methoden für die Definition der Grundgebühr (z.B. pro Haushalt, pro Gewerbe gewichtet, pro umbauter Raum des Gebäudes, pro Anzahl Personen im Haushalt, etc.).

Wir schlagen diesbezüglich - wo vorhanden - eine Anknüpfung an das Wassernetz vor: Die Wasserzähler sind ohnehin alle erfasst, der administrative Aufwand vereinfacht sich so deutlich und die Berechnung der Grundgebühr ist eindeutig.

Art. 13 Fälligkeit

1. Die jährlich wiederkehrenden Grundgebühren werden jeweils auf Ende eines Kalenderjahres fällig. Erfolgt während des Jahres eine Handänderung, tritt die Fälligkeit für die pro rata geschuldete Gebühr mit der Handänderung ein.
2. Rechnungen und Verfügungen werden den im Zeitpunkt der Rechnungsstellung im Grundbuch eingetragenen Personen zugestellt. Bei Baurechtsverhältnissen erfolgt die Rechnungsstellung an die Bauberechtigten, bei Mit- und Gesamteigentum an ein Mitglied der Gemeinschaft, bei Stockwerkeigentum an die Verwaltung.
3. Die Grundgebühren sind innert 30 Tagen seit Zustellung der Rechnung zu bezahlen. Bei verspäteter Zahlung wird ein Verzugszins in der Höhe der jeweils geltenden kantonalen Ansätze berechnet.

b) Mengengebühren

Art. 14 Grundsatz

1. Die Mengengebühr wird für Kehricht erhoben.
2. Die Mengengebühren werden in Form von Gebinde- und Containergebühren erhoben. Sie werden mit dem Kauf der Gebindemarken/„Domleschger Säcke“ und bei Containern nach Gewicht und Rechnung bezahlt.

Kommentar:

Anstelle der heutigen Marken könnten in Zukunft gegebenenfalls auch speziell bezeichnete „Domleschger Säcke“ eingeführt werden.

3. Werden Gebindemarken verwendet, so sind diese gut sichtbar auf den Kehrichtsäcken anzubringen.
4. Die Höhe der verschiedenen Gebühren richtet sich nach den im Gebührentarif festgelegten Ansätzen.

Art. 15 Gebühren für besondere Dienstleistungen

1. Für besondere Dienstleistungen der Gemeinde können von Verursachern besondere Gebühren erhoben werden.
2. Für die Erteilung von Bewilligungen und andere Inanspruchnahmen der Gemeindeverwaltung werden Kanzleigebühren erhoben.
3. Die Höhe dieser Gebühren wird von der Geschäftsleitung festgelegt.

V. Rechtsmittel

Art. 16 Einsprache

1. Einsprachen gegen die Veranlagung der Grundgebühren sowie Einsprachen im Zusammenhang mit der Erhebung von Mengengebühren oder Gebühren für besondere Dienstleistungen sind innert 30 Tagen schriftlich und begründet bei der Gemeinde einzureichen.
2. Der Gemeindevorstand prüft die Einsprache und erlässt einen begründeten Entscheid.

VI. Vollzugs- und Schlussbestimmungen

Art. 17 Vollzug

1. Dem Gemeindevorstand obliegen der Vollzug dieses Gesetzes sowie die Anwendung der eidgenössischen und kantonalen Vorschriften über die Abfallbewirtschaftung, soweit nicht ausdrücklich eine andere Behörde als zuständig erklärt wird.
2. Der Gemeindevorstand erlässt erforderliche Ausführungsbestimmungen.

Art. 18 Strafbestimmungen

1. Widerhandlungen gegen dieses Gesetz sowie gegen die gestützt darauf erlassenen Ausführungsbestimmungen und Verfügungen werden, soweit sie Vorschriften oder Anordnungen über das Sammeln, Aufbewahren, Verwerten oder Entsorgen von Abfällen betreffen und nicht unter die Gesetzgebung des Bundes oder des Kantons fallen, vom Gemeindevorstand mit Busse bis zu Fr. 5'000.- bestraft. In leichten Fällen kann die Geschäftsleitung einen Verweis erteilen.
2. Erfolgt die Widerhandlung aus Gewinnsucht, ist der Gemeindevorstand nicht an den Höchstbetrag gebunden.
3. Versuch und Gehilfenschaft sind strafbar.

Art. 19 Wiederherstellung / Ersatzvornahme

1. Wer einen vorschriftswidrigen Zustand schafft, hat diesen auf Aufforderung hin zu beseitigen. Dies gilt unabhängig davon, ob für dessen Herbeiführung eine Strafe ausgesprochen wurde oder nicht.
2. Wird der Aufforderung innert angemessener Frist nicht Folge geleistet, ordnet der Gemeindevorstand die Ersatzvornahme auf Kosten des oder der Verursachenden an.
3. Für die Kosten steht der Gemeinde im Übrigen ein gesetzliches Pfandrecht zu.

Art. 20 Inkrafttreten

1. Das vorliegende Gesetz tritt nach der Annahme durch die Gemeindeversammlung per sofort in Kraft.
2. Seine Bestimmungen sind auf alle Gesuche, Bauvorhaben und Planungen anwendbar, die bei Inkrafttreten des Gesetzes noch nicht bewilligt bzw. genehmigt sind. Die Abfallgrundgebühren werden erstmals ab 1. Januar 2016 nach dem vorliegenden Gesetz erhoben.
3. Mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes gelten sämtliche widersprechenden früheren Vorschriften der Gemeinde als aufgehoben.

VII. Anhang: Gebührentarif

Gestützt auf Art. 10 ff. des Abfallgesetzes werden folgende Gebühren erhoben:

1. Grundgebühren

Pro	Gebühr in Fr. exkl. MwSt.
a) Gebäude mit Wasserzähler	
Grundgebühr pro Haupt-Wasserzähler	20.00
Grundgebühr pro m ³ verbrauchtes Wasser	0.35
Landwirtschaftliche Ökonomiegebäude pro m ³ verbrauchtes Wasser	0.10
b) Gebäude ohne Wasserzähler	
Landwirtschaftliche Aussensiedlung mit eigener Quelle	150.00
Bewohnbares Maiensäss/Ferienhaus von nicht Ortsansässigen	50.00
Vermietete Maiensässe/Ferienhäuser von Ortsansässigen	50.00
Besenbeizen, Berghütten, Bergbahnen und dergleichen	100.00
Beitragsberechtigte Landwirtschaftsbetriebe	50.00

Kommentar:

Die vorgeschlagenen Grundgebühren wirken sich wie folgt aus:

Beispiele:	Annahme für Wasserverbrauch in m ³	Betrag in Fr.
Familie mit 2 Kinder	180	83.00
Alleinstehende Person	50	37.50
Ferienhaus mit Wasserzähler	60	41.00
Hotel	900	335.00
Mehrfamilienhaus mit 14 Wohnungen (Annahme: 14*120 m ³)	1'680	608.00
Landwirtschaftliches Ökonomiegebäude	500	70.00

2. Mengenabhängige Gebühren

Gebinde	Gebührenmarken à Fr. 3.00 (inkl. MwSt.)
17 Liter Säcke	½ Gebührenmarke, diagonal getrennt
35 Liter Säcke	1 Gebührenmarke
60 Liter Säcke	2 Gebührenmarken
110 Liter Säcke	3 Gebührenmarken
800 Liter Container (gechippt)	Fr. 0.45/kg plus Wägung à Fr. 3.00 (exkl. MwSt.)

3. Kunststoffsammlung

Die Gemeinde unterstützt die Spezialsammlung von Kunststoffabfällen. Entsprechende 240-Liter Säcke können auf der Gemeindekanzlei für Fr. 9.50 bezogen werden. Sie müssen selbständig zu den Sammelplätzen transportiert werden.

Soweit der Gesetzestext. Die vorgeschlagenen Gebühren würden folgenden Ertrag generieren:

	Annahme	Preis in Fr.	Ertrag in Fr.	In %
a) Gebäude mit Wasserzähler				
Grundgebühr pro Wasserzähler (Anzahl 2015: 931)	930	20.00	18'600	
Grundgebühr pro m ³ verbrauchtes Wasser (2015: 112'887)	110'000	0.350	38'500	
Landw. Ökonomiegeb. pro m ³ verbrauchtes Wasser (2015: 11'312)	20'000	0.100	2'000	
b) Gebäude ohne Wasserzähler				
Landw. Siedlungen mit eigener Quelle (Canova, Ortenstein)	2	150.00	300	
Bewohnbares Maiensäss/Ferienhaus von nicht Ortsansässigen	110	50.00	5'500	
Besenbeizen, Berghütten und dergleichen	3	50.00	150	
Vermietete Maiensässe/Ferienhäuser von Ortsansässigen	5	50.00	250	
Grundgebühren Total			65'300	34
c) Ertrag Kehrrichtmarken/Container				
Kehrrichtmarken (2015: 82'500.- >> 41'250 Marken)	41'000	3.00	123'000	
Container (2015: 2'500.- >> 6'250 kg)	6'000	0.45	2'700	
Mengengebühren Total			125'700	66
Total Einnahmen			191'000	100

Diese Fr. 191'000.- liegen knapp unter dem geplanten Budget 2016.

Wenn die Infrastruktur für die Kehrichtentsorgung wie oben beschrieben fertiggestellt ist, sieht ein Domleschger „Entsorgungsjahr“ wie folgt aus („Ausführungsbestimmungen“):

	Almens	Pratval	Rodels	Paspels	Tomils	Feldis	Scheid	Trans
Haushaltkehricht (Mit Marken)	Molok	Molok	Molok	Molok	Molok	Molok	Molok	Wie bis anhin
Glas	Molok	Molok	Molok	Molok	Molok	Molok	Molok	Wie bis anhin
Textil (Hilfswerke)	Container	Container	Container	Container	Container	Container	Container	Wie bis anhin
Papier (Talfraktionen: Sammlung durch Schüler und Schülerinnen)	4x/Jahr	4x/Jahr	4x/Jahr	4x/Jahr	4x/Jahr	Ständig	Ständig	Ständig
Karton (Deponieren jeweils am Donnerstag-Morgen)	Immer letzter DO des Monats	Immer letzter DO des Monats	Immer letzter DO des Monats	Immer letzter DO des Monats	Immer letzter DO des Monats	Ständig	Ständig	Ständig
Grüngut/Äste: Sammelstelle in Rodels	Ständig	Ständig	Ständig	Ständig	Ständig			
Grüngut/Äste: Deponie in Feldis						1.5.-31.10.	1.5.-31.10.	
Grüngut/Äste: Deponie in Trans								1.5.-31.10.
Metall	Sammelstelle Unterrealta: MO - FR 13.30-16.30 Uhr, letzter SA im Monat 8.30-11.30 Uhr							
Batterien	z.B. Sammelstelle Unterrealta MO - FR 13.30-16.30 Uhr, letzter SA im Monat 8.30-11.30 Uhr							
Elektroschrott	z.B. Sammelstelle Unterrealta MO - FR 13.30-16.30 Uhr, letzter SA im Monat 8.30-11.30 Uhr							
Alu-Kapseln (Sammelstellen)	Ständig	Ständig	Ständig	Ständig	Ständig	Ständig	Ständig	Ständig
Altöl	Sammelstelle Unterrealta MO - FR 13.30-16.30 Uhr, letzter SA im Monat 8.30-11.30 Uhr							
PET-Flaschen	Läden Paspels, Rodels, Feldis und Tomils							
Sonderabfall	Jährliche Sammlung des AVM gemäss Ankündigung im Pöschkli							
Sperrgut	Sammelstelle Unterrealta MO - FR 13.30-16.30 Uhr, letzter SA im Monat 8.30-11.30 Uhr							

Aus dem oben dargelegten Entsorgungskonzept/Abfallgesetz ergäbe sich:

- Wo und solange die noch fehlenden Molok's nicht installiert sind, werden die bestehenden Strukturen weiterbehalten.
- Die Grünabfuhr in Pratval endet per 30. Juni 2016.
- Die Gründeponien Almens, Pratval, Paspels und Tomils werden per sofort geschlossen und geräumt.
- Die Deponie in Rodels ist ab sofort ständig geöffnet.
- Neu gibt es in der Gemeinde Domleschg keine Sperrgutsammlungen mehr. Auch die Metallmulden werden entfernt. Hier steht Ihnen das Bühler Recycling Center in Unterrealta zur Verfügung (www.buehler-transport.ch)

Antrag des Gemeindevorstands:

Der Gemeindevorstand beantragt, das vorgestellte Abfallgesetz mit dem aufgeführten Gebührentarif zu genehmigen.

Traktandum 5: Budget 2016

Gemäss Finanzhaushaltsgesetz hätte das Budget 2016 bis 31.12.2015 der Gemeindeversammlung zur Genehmigung vorgelegt werden müssen. Wie an der Gemeindeversammlung vom 16.12.2015 orientiert, war dies aus zeitlichen Gründen nicht möglich. Die Rechnungsablegung 2014 der ehemaligen Gemeinden und die Bilanzbereinigung wurden im September 2015 genehmigt. Die darauf folgende Umstellung auf das neue Rechnungsmodell HRM2 und die Anpassung des Kontoplans auf unsere Bedürfnisse brauchten etwas Zeit.

Das Budget 2016 liegt nun zur Genehmigung vor. Ein Vergleich mit früheren Budgets und Jahresrechnungen ist aufgrund der Umstellung des Rechnungsmodells nicht möglich. Ein erster Vergleich liegt erst nach Abschluss der Jahresrechnung 2015 vor. Wir haben versucht, ein möglichst realistisches Budget zu erstellen, jedoch ist es aufgrund der fehlenden Vergleichbarkeit auch mit gewissen Unsicherheiten verbunden.

Im laufenden wie auch in den kommenden Jahren sind viele Investitionen in die Infrastruktur nötig. Die entsprechende Investitionsplanung wurde erstellt und wird an der Gemeindeversammlung vorgestellt.

Hier folgt eine Zusammenfassung der budgetierten laufenden Rechnung 2016:

	Ausgaben	Einnahmen	Saldo
0 ALLGEMEINE VERWALTUNG	1'342'100	471'600	-870'500
0110 Legislative	41'200	0	-41'200
0120 Exekutive	185'800	57'000	-128'800
0210 Gemeindeverwaltung	614'600	113'600	-501'000
0211 Steuerallianz Domleschg	230'000	230'000	0
0220 Bauverwaltung	240'200	70'000	-170'200
0290 Verwaltungsliegenschaften	30'300	1'000	-29'300
1 ÖFFENTLICHE ORDNUNG UND SICHERHEIT, VERTEIDIGUNG	383'200	186'500	-196'700
1110 Polizei	6'600	4'000	-2'600
1400 Allgemeines Rechtswesen	96'000	0	-96'000
1406 Regionales Zivilstandsamt	14'000	0	-14'000
1500 Feuerwehr	241'100	169'800	-71'300
1610 Militärische Verteidigung	3'000	10'000	7'000
1620 Zivilschutz	22'000	2'700	-19'300
1621 Ziviler Gemeindeführungsstab	500	0	-500
2 BILDUNG	4'129'300	747'600	-3'381'700
2110 Kindergarten	405'400	84'600	-320'800
2120 Primarstufe	1'431'200	223'000	-1'208'200
2130 Oberstufe / Sekundarstufe I	1'213'000	137'800	-1'075'200
2140 Musikschulen	65'400	0	-65'400
2170 Schulliegenschaften	568'500	36'400	-532'100
2180 Tagesbetreuung	15'500	8'200	-7'300
2190 Schulleitung und Schulverwaltung	294'600	86'800	-207'800
2192 Volksschule Sonstiges	43'600	170'800	127'200
2200 Sonderschulen	86'000	0	-86'000
2510 Gymnasiale Maturitätsschulen	6'100	0	-6'100
3 KULTUR, SPORT UND FREIZEIT, KIRCHE	178'300	0	-178'300
3120 Denkmalpflege und Heimatschutz	100	0	-100
3210 Bibliotheken	2'000	0	-2'000
3220 Konzert und Theater	2'000	0	-2'000
3290 Kultur, übriges	45'000	0	-45'000
3410 Sport	79'200	0	-79'200
3420 Freizeit	42'300	0	-42'300
3500 Kirchen und religiöse Angelegenheiten	7'700	0	-7'700
4 GESUNDHEIT	567'400	5'000	-562'400
4110 Spitäler	257'500	0	-257'500

4120	Kranken-, Alters- und Pflegeheime	205'000	0	-205'000
4210	Ambulante Krankenpflege	90'800	0	-90'800
4330	Schulgesundheitsdienst	4'000	0	-4'000
4900	Gesundheitswesen	10'100	5'000	-5'100
5	SOZIALE SICHERHEIT	273'000	7'000	-266'000
5430	Alimentenbevorschussung und -inkasso	32'000	0	-32'000
5450	Leistungen an Familien	1'000	0	-1'000
5451	Kinderkrippen und Kinderhorte	8'000	0	-8'000
5720	Gesetzliche wirtschaftliche Hilfe	70'000	7'000	-63'000
5790	Fürsorge	162'000	0	-162'000
6	VERKEHR	1'016'100	463'800	-552'300
6150	Gemeindestrassen	358'100	12'100	-346'000
6151	Schallerweg	40'000	6'000	-34'000
6154	Strassenbeleuchtung	31'400	0	-31'400
6190	Werkbetrieb	543'900	417'700	-126'200
6220	Regionalverkehr	16'000	0	-16'000
6290	Öffentlicher Verkehr, übriges	26'700	28'000	1'300
7	UMWELTSCHUTZ UND RAUMORDNUNG	827'900	764'700	-63'200
7100	Wasserversorgung	3'000	0	-3'000
7101	Wasserwerk	332'300	332'300	0
7201	Abwasserbeseitigung	239'500	239'500	0
7300	Abfallwirtschaft	2'500	0	-2'500
7301	Abfallwirtschaft	192'400	192'400	0
7410	Gewässerverbauungen	12'300	0	-12'300
7500	Arten- und Landschaftsschutz	6'500	0	-6'500
7710	Friedhof und Bestattung	32'900	500	-32'400
7900	Raumordnung	6'500	0	-6'500
8	VOLKSWIRTSCHAFT	1'022'500	930'300	-92'200
8110	Landwirtschaft	83'900	33'300	-50'600
8200	Forstwirtschaft	773'100	733'000	-40'100
8300	Jagd und Fischerei	1'500	0	-1'500
8400	Tourismus	164'000	164'000	0
9	FINANZEN UND STEUERN	106'600	5'707'900	5'601'300
9100	Allgemeine Gemeindesteuern	15'500	3'942'000	3'926'500
9101	Sondersteuern	5'000	613'000	608'000
9300	Finanz- und Lastenausgleich	0	935'800	935'800
9500	Ertragsanteile	700	106'700	106'000
9610	Zinsen	11'400	10'400	-1'000
9630	Liegenschaften des Finanzvermögens	74'000	100'000	26'000
Total Aufwand		9'846'400		
Total Ertrag			9'284'400	
Aufwandüberschuss			562'000	

Das detaillierte Budget kann auf der Homepage www.domleschg.ch heruntergeladen oder bei der Gemeindeverwaltung während den Schalterstunden bezogen werden.

Antrag: Der Gemeindevorstand beantragt, den Voranschlag 2016 zu genehmigen.

Tomils, 23. März 2016

Der Gemeindepräsident

Werner Natter